

Kurzfassung zu Studien- und Prüfungsregelungen der HS.R

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Allgemeine Informatik (IN) vom 7.8.2012

(1) Rechtliche Grundlagen (SPO = Studien- und Prüfungsordnung)

- Die bisherige SPO für IN stammt vom August 2007 und gilt weiterhin für alle Studierende, die sich im Wintersemester 2012/13 im 5. oder höheren Semester befinden. Entscheidend ist der Studienfortschritt.
- Die neue SPO für IN wurde am 7.8.2012 rechtskräftig und gilt für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2012/13 im 1., 2., 3. oder 4. Studiensemester befinden.
- Studierende in der bisherigen SPO können auf Antrag in die neue SPO wechseln. Dies gilt nicht umgekehrt.

(2) Änderungen in den Lehrveranstaltungen

Studienabschnitt	Bisherige SPO	Neue SPO	Bemerkungen
I	GI, 6 SWS PH, 4 SWS EN, 2+2 SWS	TI, 6 SWS MI, 4 SWS EN, 2 SWS AW, 2 SWS	Theoretische Informatik (1. Sem.) Medieninformatik Prüfung entfällt → LN AW-Fach schon im 1. Studienabschn.
II	OS, 4 SWS KS, 4 SWS DB, 4 SWS DO, 2 SWS OR, 4 SWS	OS, 6 SWS KS, 6 SWS DB, 6 SWS --- FWPM1, 4 SWS	CR wird Vertiefungsmodul im 6. Sem. OR → 6. Semester
III	FWPM1, 4 SWS	OR, 4 SWS	

Alle anderen Lehrveranstaltungen bleiben unverändert im gleichen Studienabschnitt bestehen!

(3) Motivation und Ziel der Neufassung der SPO

- Reduzierung der Anzahl der Prüfungen im zweiten Studienabschnitt
- Keine Physik – dafür Medieninformatik
- Ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPM) bereits im zweiten Studienabschnitt
- Praxissemester enthält nur Lehrveranstaltungen, die problemlos vorverlegt oder nachgeholt werden können

(4) Allgemeine Übergangsregelungen

- Alle Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der bisherigen SPO werden in einer Übergangszeit von mindestens 2 Semestern parallel zu den neuen Prüfungen weiterhin angeboten.
- Grundsätzlich werden vergleichbare Lehrveranstaltungen mit mehr Semesterwochenstunden (und ECTS) auf entsprechende Lehrveranstaltungen mit weniger Semesterwochenstunden (und ECTS) anerkannt.
- Es wird versucht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten, Anerkennungen in der Übergangszeit relativ großzügig zu handhaben (siehe (5) und (6)).
- Fristverlängerungen bei Wiederholungsprüfungen werden gewährt, soweit sie sich auf obige Änderungen beziehen und mindestens eine der folgenden Übergangsregelungen (aus (5) und (6)) angewendet wird.
- Studierende im 5. oder höheren Semester können auf Antrag in die neue SPO wechseln. Dies ist nur dann zu empfehlen, wenn diesen Studierenden noch viele Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt fehlen.

(5) Übergangsregelung für Studierende in der neuen SPO (vom 2. bis 4. Semester)

- Der erste Studienabschnitt (mit Physik) wird anerkannt
- Auf Antrag kann der erste Studienabschnitt auch nach der neuen SPO abgelegt werden.
 - OS (alt – 5 ECTS) wird für OS (neu – 8 ECTS) anerkannt
 - Fachspezifisches Englisch (2. Teil) kann auf Antrag als AW-Modul anerkannt werden
 - Physik kann auf Antrag als FWPM1 anerkannt werden
- Für Studierende, die bereits Leistungen aus dem 2. Studienabschnitt nach der SPO erbracht haben, werden Leistungen der bisherigen SPO wie folgt anerkannt:
 - OS (alt – 5 ECTS) wird für OS (neu – 8 ECTS) anerkannt
 - KS (alt – 5 ECTS) wird für KS (neu – 7 ECTS) anerkannt
 - DB+DO (alt – 5 ECTS + 2 ECTS) wird für DB (neu – 7 ECTS) anerkannt
 - OR (alt – 5 ECTS im 2. Studienabschnitt) wird für OR (neu – 5 ECTS im 3. St.) anerkannt

(6) Übergangsregelung für Studierende in der alten SPO (ab dem 5. Semester)

Studierende, die den 2. Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben, können weiterhin Prüfungen nach der alten SPO abschließen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, Prüfungen nach der neuen SPO abzulegen, wobei die Anrechnung der ECTS nach der alten SPO erfolgt.

Studierende ab dem 5. Semester können auf Antrag in die neue SPO wechseln, mit den Anerkennungsregelungen aus (5).

Zusammengestellt von Prof. Dr. Fritz Jobst

Regensburg, im September 2012

Diese Zusammenfassung der Rechtsvorschriften ist unverbindlich. Im Zweifel gelten immer die gültigen und hochschulöffentlich bekannt gemachten Rechtsnormen.